

Bekanntmachung.

Wir weisen darauf hin, daß zu § 5 Absatz 3 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum ein Deckblatt erschienen ist, das die in der Hauptversammlung des Börsenvereins vom 10. Mai 1914 beschlossene neue Fassung dieser Vorschrift enthält. Das Deckblatt kann unberechnet von uns bezogen werden.

Leipzig, den 9. Juli 1914.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Orth,
Syndikus.

Buchhändler-Verband „Kreis Norden“.

Seit Januar d. J. wurden in unseren Verband aufgenommen:

Hans Helmuth Clement, i/Sa. N. Hieronymus in Neumünster.
Hermann Gwallig, i/Sa. Alsen-Buchhandlung, Sonderburg.
Ernst Obermüller, i/Sa. Verlag der „Wiking-Bücher“ in Bremen.
Martin Riegel, i/Sa. J. Harder in Altona (Elbe).
Helmuth Schmidt in Hamburg.

Hamburg, 7. Juli 1914.

Der Vorstand des Buchhändler-Verbandes „Kreis Norden“.

Otto Meißner, Justus Pape,
1. Vorsitzender. 1. Schriftführer.

Elfaß-Lothringischer Buchhändler-Verein.

Ergebnis der Vorstandswahlen in der Hauptversammlung am 5. Juli 1914 in Straßburg:

Ehrenvorsitzender: Rudolf Beust (Fr. Bull, Verlag, Straßburg).
Vorsitzender: Michael Freihen (Heinrich'sche Buchhdlg., Straßburg).
Schriftführer und Schatzmeister: Wilh. Hurter (C. F. Schmidt's Univ.-Buchhdlg., Straßburg).
Beisitzer: Jul. Bolze sen., Gebweiler.
Adolf Mantels, Schlettstadt.
Hans Meuer, Mülhausen.
Gustav Scriba, Metz.

Unverlangte Sendungen.

Die Frage, die in Nr. 94 des Vbl. aufgeworfen und in Nr. 127 von der Redaktion kurz beantwortet worden ist, ist eine von Zweifeln und Bedenken durchwirkt. Die Redaktion des Vbl. übergab mir diese Frage zur Behandlung, da ihr vor kurzem zwei Gerichtsentscheidungen vorgelegt worden sind, die sich auf Ähnliches beziehen und die es angezeigt erscheinen lassen, das Problem im Zusammenhange zu erörtern. Dabei dürfen wir zweckmäßig von diesen beiden Gerichtsentscheidungen ausgehen, die recht interessant sind und die in folgendem nach ihrem wesentlichen Inhalt mitgeteilt werden sollen, ohne daß die Parteien genannt werden.

Der eine Fall lag so: Ein Verleger hatte ein Werk herausgegeben, in welchem er einen bestimmten Kreis von Ordensinhabern zusammenstellte und von diesen Herren Bild und Biographie veröffentlichte. Es geschah dies naturgemäß im Einverständnis mit den Ordensinhabern, die um die Überlassung ihrer Photographie und eines biographischen Abrisses gebeten wurden. Tönen, die dem Wunsche des Verlegers durch Übersendung von Bild und Biographie entsprachen, wurde dann das fertige Werk zur Ansicht übersandt mit einem ausführlichen Brief, in dem

die Vermutung ausgesprochen wurde, daß der Empfänger, der ja von vornherein sein Interesse betätigt habe, das Werk gewiß besitzen wolle. Einer dieser Empfänger, in dessen Wohnung das Buch mit dem Brief abgegeben worden war, wollte es nicht bekommen haben und verweigerte Zahlung und Herausgabe des Buches. Daraufhin klagte der Verleger.

In dem anderen Falle handelte es sich um den Abnehmer eines dreibändigen Werkes, dem vom Sortimenter ein später erscheinender 4. Band zur Ansicht geschickt wurde. Die Zusendung geschah in mehreren Abteilungen, da der 4. Band in 34 Lieferungen erschien. Der Sortimenter glaubte nach geraumer Zeit, da er von dem Empfänger keine Nachricht und auch die Bücher nicht zurückerhielt, daß dieser das Werk behalten werde, und sandte ihm Rechnung. Er behauptet, daß dadurch ein Kaufvertrag abgeschlossen sei, und verlangt Zahlung des Kaufpreises. Der Kunde lehnt dies ab und stellt das Werk zur Verfügung.

In beiden Fällen lautete das erstinstanzliche Urteil — mit dem beide Sachen, wie es scheint, als endgültig erledigt betrachtet werden sollen — auf Klageabweisung. In beiden Fällen also ist dem Buchhändler unrecht gegeben worden, indem sich die Gerichte durchweg auf den Standpunkt stellten, daß es sich um unverlangte Sendungen handelte, deren Empfang keine Annahme des Vertragsantrages sei und die den Empfänger zu nichts verpflichteten.

Es handelt sich um zwei verschiedene Fragen, die aber schließlich einem und demselben Stamme entwachsen. Beide Male fragt es sich, ob ein Kaufvertrag abgeschlossen ist, aber in dem einen Falle kommt darüber hinaus noch die Frage in Betracht, ob, wenn kein Kaufvertrag abgeschlossen ist, eine Verwahrungspflicht des Empfängers vorliegt und dieser also für Verlust der Ware aufzukommen hat. In beiden Fällen liegen also Vertragsanträge von seiten des betreffenden Buchhändlers vor, ebenso wie dies auch bei Ansichtsendungen der Fall ist. Es fragt sich eben, ob hier einer der sehr wenigen Fälle gegeben ist, in denen Stillschweigen Annahme bedeutet. Ganz zutreffend hat die Redaktion des Vbl. in ihrer Antwort in Nr. 127 schon betont, daß Gesetz und Rechtsprechung dem Geschäftsmann, der unverlangte Ansichtsendungen macht, nicht günstig ist. Ja, nicht einmal die Bemerkung auf der Faktur, daß innerhalb einer bestimmten Frist Rückgabe erwartet werde, widrigenfalls der Kauf als abgeschlossen angesehen werde, noch auch ein besonderer Brief können das Stillschweigen des Empfängers zu einer Annahmeerklärung machen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind hier sehr zu Ungunsten des Kaufmannes, der mit einem Nichtkaufmann Geschäfte machen will, eingeschränkt, durchweg zeigt sich die Absicht des Gesetzes, den Privatmann vor einer gewissen Aufdringlichkeit des Kaufmannes zu schützen und ihm die Pflicht der Antwort und der Erledigung solcher unverlangten Behelligungen abzunehmen. Nur wenn durch schlüssige Tatsachen auf seiten des Empfängers der Annahmewille ausgedrückt wird, sagt Staub in seinem Kommentar zum HGB. Anmerkung 200 zu § 377, wird die Bedeutung des Schweigens als Ablehnung beseitigt. Als eine solche Genehmigungstatsache betrachtet er das dauernde Behalten der Ware, besonders, wenn sie durch längere Dauer an Wert verliert. In Anmerkung 201 ebenda heißt es: »Erfolgt die Ansichtsendung auf Grund geschäftlichen Verkehrs oder auch nur zufolge häufigeren Verkehrs, so handelt es sich nicht mehr um einen Verwahrungsvertrag, sondern um eine Auswahl- oder Muster-sendung, d. h. um eine Zusendung, die im vorauszufehenden Einverständnis des Empfängers erfolgte . . . und einem bedingten Kauf gleichsteht«. Hier würde also die sonst nur übliche Pflicht zur Verwahrung, bei welcher der Empfänger nur für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten haftet, übergehen in eine Haftung für allgemeingültige gehörige Sorgfalt. »Von Bedeutung wird bei bestehendem Geschäftsverkehr das Schweigen hier namentlich, wenn Rücksendung verlangt ist«, heißt es ebenda weiter bei Staub. Weiter fragt es sich aber noch, ob diese Sätze nur für den Verkehr unter Kaufleuten gelten oder auch dann, wenn ein Nichtkaufmann daran beteiligt ist wie in unseren Fällen. Jedenfalls ergibt sich aus alledem, daß nur in seltenen Fällen eine stillschweigende Annahme vermutet werden darf und daß es erst ganz besonderer Lagerung der Beziehungen